

oder Mitteilung, daß der Verdacht einer *-* Straftat* besteht und liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, ist ein E. einzuleiten. Die Einleitung erfolgt durch schriftlich begründete Verfügung des Staatsanwalts oder des dazu berechtigten Mitarbeiters des Untersuchungsorgans (§ 98 StPO).

Die Ermittlungen sind nach Inhalt und Umfang so zu führen, daß ihre Ergebnisse als Voraussetzung für die Entscheidung geeignet sind, ob das E. einzustellen ist, die Sache einem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben oder ob Anklage vor dem staatlichen Gericht zu erheben ist. Das geschieht vor allem durch die unvoreingenommen auf die Einhaltung der Gesetzlichkeit und Feststellung der Wahrheit gerichtete Beweisführung, die Anwendung der je nach der Sachlage gebotenen gesetzlichen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, die Organisierung einer differenzierten Mitwirkung der Bürger und durch die Veranlassung von Maßnahmen zur Beseitigung der der Straftat unmittelbar zugrunde liegenden Ursachen und begünstigenden Bedingungen. Soll Anklage erhoben oder (wenn die Bedingungen dafür erfüllt sind) die Strafsache einem gesellschaftlichen Gericht übergeben werden, so müssen (neben dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung) die im E. erbrachten Beweisführungsergebnisse so vollständig und stichhaltig sein, daß sie den Schluß rechtfertigen: Der Beschuldigte hat einen Straftatbestand verletzt.

Ermittlungsvorschriften der Deutschen Reichsbahn: innerdienstliche Vorschriften des *→ Ermittlungsdienstes der DR* über die Verfahrensweise bei der Feststellung, Untersuchung und Aufklärung von Transportunregelmäßigkeiten (DV 620). Sie

gelten u. a. für Stückgut, Wagenladungen, Reisegepäck (auch Aufbewahrungsgegenstände) und Expresgut. Für die polizeiliche Arbeit, z. B. zur schnellen Aufklärung von Transportgutdiebstählen, ist der Abschnitt C der E. von besonderer Bedeutung. In ihm ist festgelegt, daß die Dienststellen der DR die Transportpolizei sofort fernmündlich unter Nachreichung einer schriftlichen Meldung (Tatbestandsaufnahme, Fehl- und Überzähligkeitsmeldung) zu verständigen haben u. a. bei Diebstahl oder Diebstahlsverdacht im Wagenladungs-, Stückgut-, Reisegepäck- und Expresgutverkehr; Verlust, Beschädigung oder Überzähligkeit von Giften, radioaktiven Stoffen, Sprengstoffen, Waffen und Munition; Beschädigung an Gütern mit hohem Sachschaden, besonders wenn dadurch Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten sind.

Eröffnungsbeschluß: gerichtliche Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn gegen den Beschuldigten wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat hinreichend Tatverdacht gegeben ist.

Erpresserbrief: der Absender übermittelt in schriftlicher Form Forderungen an den Adressaten, um diesem oder einem anderen rechtswidrig mit Gewalt oder unter Drohung mit einem schweren Nachteil einen Vermögensschaden zuzufügen und sich selbst oder andere daran zu bereichern (*-* Erpressung*). Häufig verstellt der Erpresser einerseits zu Verschleierungszwecken seine Schrift oder verwendet eine andere Unterschrift, andererseits erstattet der Geschädigte oftmals aus o. g. Gründen keine Anzeige bzw. vernichtet die Schriftstücke und erschwert somit entsprechende polizeiliche Maßnahmen.